Satzung über die Form der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Frankenberg/Sa.

Auf Grund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) und § 2 und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am XX.XX.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Frankenberg/Sa. im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Diese Satzung regelt des Weiteren die nach gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebene Form der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe

§ 2
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Frankenberg/Sa. im Sinne der § 1 KomBekVO erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Frankenberg/Sa. (Frankenberger Amtsblatt) auf der Internetseite der Stadt Frankenberg/Sa. unter https://www.frankenberg-sachsen.de/Aktuell/bekanntmachungen/ soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist. Der Tag der Veröffentlichung wird auf dem Dokument vermerkt.

(2) Die elektronische Ausgabe des Frankenberger Amtsblatt stellt die authentische Form dar. Es besteht die Möglichkeit, im Bürgerservice der Stadt Frankenberg/Sa. (Markt 18, 09669 Frankenberg/Sa.) Einblick in das elektronische Amtsblatt während der allgemeinen Öffnungszeiten zu nehmen bzw. Ausdrucke kostenfrei zu erhalten.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3
Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1).

(3) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt der Stadt Frankenberg/Sa. (Frankenberger Amtsblatt). Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen.

§ 4
Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 und die ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe gemäß § 3 ist mit Ablauf des Erscheinungstages auf der Internetseite der Stadt Frankenberg/Sa. unter https://www.frankenberg-sachsen.de/Aktuell/bekanntmachungen/ vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 13.09.2025 außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den XX.XX.2026

Oliver Gerstner
Bürgermeister